

**Satzung  
der Gemeinde Fensterbach  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für das Kinderhaus im Ortsteil Högling  
(Gebührensatzung)  
vom 18.11.2025**

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der Art. 21 bis 23 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) erlässt die Gemeinde Fensterbach folgende Satzung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), welche sich in der Trägerschaft der Gemeinde Fensterbach befindet (Kinderhaus Fensterbach im Ortsteil Högling).

**§ 2  
Gegenstand der Satzung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätte Benutzungsgebühren und für die Busbeförderung der Kindergartenkinder (Ü3) Beförderungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 3  
Rechtsgrundlage**

Die Erhebung der Gebühren erfolgt auf Grundlage des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit Art. 21 ff. Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und Art. 23 bzw. Umkehrschluss aus Art. 57 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).

**§ 4  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten (Personensorgeberechtigten) bzw. diejenigen, die den Vertrag zur Betreuung mit

der Gemeinde Fensterbach als Träger des Kinderhaus Fensterbach abgeschlossen haben.

## § 5

### Maßstab der Gebühr und Entstehung der Gebühr

- (1) Maßstab ist die vereinbarte durchschnittliche tägliche Betreuungszeit der gebuchten Einrichtung in einer Fünf-Tage-Woche.
- (2) Die Gebühr entsteht mit Beginn des Betreuungsverhältnisses und ist monatlich zum 20. jeden Monats für das laufende Monat zu zahlen.
- (3) Die Gebühr wird für alle 12 Monate des Kindergartenjahres/Kinderkrippenjahres erhoben.

## § 6

### Gebührenhöhe

Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen für Krippe und Kindergarten wie folgt:

(1) Kinderkrippe:

<i>Betreuungszeit pro Tag</i>	<i>Gebühr pro Monat (€)</i>
2-3 Stunden	130,00
3-4 Stunden	160,00
4-5 Stunden	180,00
5-6 Stunden	220,00
6-7 Stunden	250,00
7-8 Stunden	280,00

(2) Kindergarten (> 3 Jahre):

<i>Betreuungszeit pro Tag</i>	<i>Gebühr pro Monat (€)</i>
4-5 Stunden	145,00
5-6 Stunden	165,00
6-7 Stunden	185,00
7-8 Stunden	205,00

(3) Kindergarten (< 3 Jahre):

<i>Betreuungszeit pro Tag</i>	<i>Gebühr pro Monat (€)</i>
4-5 Stunden	180,00
5-6 Stunden	220,00
6-7 Stunden	250,00
7-8 Stunden	280,00

**§ 7**

**Beförderungsgebühr**

- (1) Die Gebühr dient der anteiligen Deckung der durch die Beförderung entstehenden Kosten.
- (2) Die Höhe der Beförderungsgebühr beträgt 15,00 € pro Monat und Kind.
- (3) Die Gebühr entsteht mit Beginn der Teilnahme am Beförderungsdienst und ist zusammen mit der Benutzungsgebühr fällig.
- (4) Eine Rückerstattung bei Nichtinanspruchnahme einzelner Fahrten kann nicht erfolgen.
- (5) Für den Monat August fällt keine Gebühr an, da keine Busbeförderung stattfindet.

**§ 8**

**Ausfallzeiten / Schließtage**

Während Urlaub, Krankheit oder Betriebsschließzeiten besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

**§ 9**

**Fälligkeit**

Die Gebühren sind jeweils zum 20. jeden Monats für das laufende Monat fällig.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens vom 01.09.1996 in der Fassung vom 27.07.2022 außer Kraft.

**Fensterbach, 19.11.2025**



**Adam**  
**Erster Bürgermeister**